



9. Sitzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 – 2014

am Samstag, 9. März 2013
Beginn 10:00 Uhr

im Haus der Ärzteschaft
Tersteegenstr. 9, Düsseldorf

Die Tagesordnung sieht u. a. den Lagebericht des Präsidenten, die Änderung der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen, die Meldeordnung der Ärztekammer Nordrhein sowie die Ergebnisse der Befragung der ehrenamtlichen Mandatsträger vor.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein haben Kammerangehörige Zutritt zur Versammlung, soweit Platz vorhanden ist.

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein Wahlperiode 2009 – 2014

Dr. med. Bernhard Ziemer, MPH (Baesweiler) - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 2 „Ärztinnen/Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens“ Regierungsbezirk Köln - hat sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein niedergelegt.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 17. Dezember 2009 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein rückt nach:

Dr. med. Thomas Bauer-Balci
Steinackerstr. 64 B
53797 Lohmar

Herr Christoph Drechsler (Gummersbach) - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 6 „Freie Ärzteschaft Nordrhein-Süd“ Regierungsbezirk Köln - hat sein Mandat als Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein niedergelegt.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung vom 17. Dezember 2009 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein rückt nach:

Herr Pawel Szwaykowski
Schützenstr. 21
50354 Hürth

Dr. med. Tilmann Dieterich
Hauptwahlleiter



Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Gute Versorgung. Gut organisiert.

Ausschreibungen von Vertragsarztsitzen für die Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein schreibt auf Antrag der betreffenden Ärzte, bzw. deren Erben, die folgenden Vertragsarztsitze zur Übernahme durch Nachfolger aus:

Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Fristen (Posteingangsstempel der KV Nordrhein) an:

Bewerbungen für den Bereich Düsseldorf:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Düsseldorf, Niederlassungsberatung, Frau Pawelski/Herrn Bäcker/Frau Wellner, Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,
Tel.: 0211 5970-8516/ -8517/ -8518 Fax: 0211 5970-8555

Bewerbungen für den Bereich Köln:

KV Nordrhein, Bezirksstelle Köln, Frau Ratgeber/Herrn Strehlow, Sedanstraße 10 – 16, 50668 Köln,
Tel.: 0221 7763-6533/ -6515, Fax: 0221 7763-6500

Wir weisen darauf hin, dass sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.

Außerdem sind Bewerbungen von Internisten, die hausärztlich tätig werden möchten, auf ausgeschriebene Sitze von Allgemeinmedizinern beziehungsweise Bewerbungen von Allgemeinmedizinern auf ausgeschriebene Sitze von Internisten -hausärztliche Versorgung- möglich.

Im Bereich Düsseldorf

**Bewerbungsfrist:
Bis 07.03.2013**

Kreis Mettmann
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin
(hausärztliche Versorgung)
Chiffre: W 070/13

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Psychiatrie (häuftiger
Versorgungsauftrag; Einstieg
in eine Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: B 071/13

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Chirurgie (häuftiger
Versorgungsauftrag)
Chiffre: B 072/13

**Bewerbungsfrist:
Bis 14.03.2013**

Stadt Essen
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
(häuftiger Versorgungs-
auftrag)
Chiffre: B 073/13

Im Bereich Köln

**Bewerbungsfrist:
Bis 07.03.2013**

Kreis Düren
Facharzt/-ärztin für
Kinder- und Jugendmedizin
(Ausschreibung eines auf die
Hälfte beschränkten Versor-
gungsauftrages; Einzelpraxis)
Chiffre: 091/2013

Kreis Heinsberg
Facharzt/-ärztin für
Innere Medizin -hausärzt-
liche Versorgung- (Berufsaus-
übungsgemeinschaft)
Chiffre: 092/2013

Kreis Heinsberg
Praktische(r) Arzt/Ärztin
(Berufsausübungs-
gemeinschaft)
Chiffre: 093/2013

**Ärztliche Körperschaften
im Internet**

Ärzttekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein
www.kvno.de

Vereinbarung über die Zahlung einer Sachkostenpauschale für die Versorgung mit Schienenverbänden gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB V

- Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen -

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf

und

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Düsseldorf
dem BKK-Landesverband NORTHWEST, Essen
der IKK classic, Dresden

der Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
der Knappschaft, Bochum

sowie

den nachfolgend benannten Ersatzkassen in
Nordrhein-Westfalen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung NRW

Anmerkung:

Soweit in dieser Vereinbarung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abrechnung einer Sachkostenpauschale gemäß § 2 dieser Vereinbarung durch die KV Nordrhein gegenüber den nordrheinischen Vertragsärzten, die in der vertragsärztlichen Praxis Patienten mit Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen versorgen sowie die Abrechnung derselben gegenüber den vertragsschließenden Krankenkassen.
- (2) Die Abgabe von Knieruhigstellungsschienen/Immobilisationsschienen über die Vertragsärzte ist gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 SGB V begrenzt auf die Versorgung in Notfällen.

§ 2 Erstattung von Kosten

Vertragsärzte, die Schienenverbände gemäß § 1 dieser Vereinbarung in der vertragsärztlichen Praxis abgegeben haben, erhalten zur Erstattung der ihnen entstanden Kosten eine Pauschale in Höhe von 32,55 EUR brutto (inkl. der jeweils gültigen MwSt.). Die Abrechnung der Pauschale erfolgt mit der Symbolnummer 90980 gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein.

Mit dieser Pauschalerstattung sind sämtliche Kosten gegenüber den nordrheinischen Vertragsärzten abgegolten. Eine darüber hinausgehende Forderung zulasten der Versicherten ist nicht zulässig.